

# **Satzung des Vereins „Ambulanter Hospizdienst Süderbrarup e.V.“**

## **Präambel**

Der Kranke mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt.

Seine Begleitung erfolgt unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

Aktive Sterbehilfe ist kein Bestandteil unserer Arbeit.

Die Begleitung der Sterbenden und Schwerkranken wird ausschließlich von ehrenamtlichen, geschulten Mitarbeitern geleistet.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospizdienst Süderbrarup e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Süderbrarup.
3. Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Registernummer VR 2908 FL eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, den Hospizgedanken zu fördern und möchte erreichen, dass Menschen ihre letzte Lebenszeit von An- und Zugehörigen und Freunden begleitet, in vertrauter Umgebung verbringen können.

Damit dies geschehen kann, sieht der Verein eine wesentliche Aufgabe darin, Menschen zu schulen und zu begleiten, die zur ehrenamtlichen Begleitung Schwerkranker, Sterbender und ihren An- und Zugehörigen bereit sind.

Der Verein will eine Zusammenarbeit mit öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen – insbesondere solchen mit gleicher Zielsetzung – erreichen.

Es wird Ehrenamtlichen ermöglicht durch Schulungen und Weiterbildungen eine Trauergruppe für Hinterbliebene und Trauernde einzurichten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch:

- Tod des Mitgliedes,
- Austritt,
- Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

### **§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Ambulanten Hospizdienst Süderbrarup e.V. Es besteht kein Anspruch auf anteiliger Erstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Hospizidee und/oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- 3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- 4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten**

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- 1) Der Jahresbeitrag ist am 15. Oktober fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

## **§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Vereinskommunikation**

- 1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins und [www.hospizdienst-suederbrarup.de](http://www.hospizdienst-suederbrarup.de) eingesehen werden kann.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 5) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- 6) Innerhalb des Vereins ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger-Dienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 11 Ehrenamtliche**

Die Mitglieder in der Gruppe der ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen Mitglieder des Vereins sein, desgleichen der/die Koordinator/in.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen die Befugnisse des/der Koordinator/in oder deren Stellvertreter respektieren.

Der/die Koordinator/in ist eigenverantwortlich arbeitende Angestellte des Vorstandes des Vereins „Ambulanter Hospizdienst Süderbrarup e.V.“.

Entscheidungen des/der Koordinator/in, die nicht in der Stellenbeschreibung festgelegt sind, müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB

## **§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- 1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- 2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz**

- 1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Weitere Einzelheiten kann in der Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

## **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachem Brief zugesandt wird.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung dafür bestimmt wird.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- 9) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche, einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- 10) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

## **§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts und Erteilung der Entlastung.
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 5) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen in schriftlicher Form.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 18 Vorstand und Vertretung**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/inPersonalunion für c und d ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils 4 Jahre.
- 5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- 8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10) Es können bis zu 3 Beisitzer in beratender Funktion bestellt werden. Die Bestellung der Beisitzer erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 11) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- 1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszwecke zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- 3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Geschäftsführung Arbeitsverträge abzuschließen, insbesondere für die Einstellung eines hauptamtlichen Koordinators.

## **§ 20 Protokolle, Satzungsänderungen und Zweckänderungen**

- 1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- 1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- 4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 22 Datenschutz**

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie verfassen, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- 4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 23 Haftungsbeschränkungen**

- 1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2) Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 24 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Barkasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Zu 1) Durch eine Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren in der Zeit vom 12.-31.05.2021 beschlossen und am 06.09.2021 im Vereinsregister aufgenommen.

